

NIEDERSCHRIFT

der ordentlichen und öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Göllersdorf
am 03.12.2018.

Ort der Sitzung: Sitzungssaal des Rathauses Göllersdorf

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 21.15 Uhr

Die Einladung erfolgte am 27.11.2018 per E-Mail.

Anwesende: Bgm. Josef Reinwein, Vorsitzender,
VBgm. Annemarie Bauer,
GfGR Michael Deninger, GfGR Ing. Martin Klampfer,
GfGR Herbert Poisinger, GfGR Martin Schirnböck,
GR Josef Brandl, GR Herbert Ebner,
GR Wolfgang Heindl, GR Stefan Hinterberger,
GR Christine Holzer, GR Martin Holzer,
GR Martina Kühner, GR Franz Mattes,
GR Brigitta Pfeifer, GR Michael Raab,
GR Isabella Raberger, GR Franz Rothmayer,
GR Thomas Sobetzky

Protokollführer: VB Leopold Maurer

Entschuldigt: GR Michael Engelberger, GR Ernst Suttner

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Der Vorsitzende stellt wegen Dringlichkeit den Antrag um Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung, und zwar:

-) KG Göllersdorf – Ankauf

Nach Erläuterung desselben wird die Aufnahme vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und als Tagesordnungspunkt TOP 16 der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung angereicht.

Tagesordnung:

1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 03.10.2018:

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 03.10.2018 keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

2.) Straßenbeleuchtung LED Umstellung – Bericht:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Umstellung der Ortsbeleuchtung auf LED-Technik abgeschlossen werden konnte. Es wurden in allen Ortschaften die Lampen durch technische Leuchten, Aufsatzleuchten oder LED-Einsätze umgerüstet.

Eine besondere Innovation stellen die LED-Einsätze in den bestehenden „Erdbeeren“ dar, die zumeist an den Ortsdurchfahrten montiert sind. Damit konnte die Lampe selbst erhalten werden und es wurden dadurch Kosten gespart. Im Zuge dieser Arbeiten wurden teilweise die Elektroschaltkästen und auch Kabelstränge erneuert. Damit ist die Gemeinde bei der Ortsbeleuchtung am aktuellen Stand der Technik. Die Förderungen sind beim Land Niederösterreich und beim Bund (KPC) eingereicht und in Bearbeitung. Die Gesamtkosten der LED-Umstellung liegen bei €285.986,98 exkl. MWSt. - von diesem Betrag sind die Förderungen abzuziehen. Zur Zeit werden noch die Elektroatteste und die Prüfberichte für die einzelnen Ortsnetze von der Fa. Mörth erstellt.

3.) Subventionsansuchen:

Der Verein für Dorferneuerung und zur Förderung für Kultur, Geselligkeit und Ortsgestaltung in Oberparschenbrunn ersucht um Zuerkennung einer finanziellen Unterstützung für den laufenden Betrieb des Vereinshauses.

VA-Stelle: 1/363-7573

VA-Betrag: €100,00

frei: €100,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Dorferneuerungsverein Oberparschenbrunn für 2018 eine Subvention in der Höhe von €100,00 zuerkennen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Fr. GR Brigitta Pfeifer verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Der NÖ. Seniorenbund Göllersdorf und der Pensionistenverband Göllersdorf ersuchen um Gewährung einer Subvention für das Haushaltsjahr 2018 in der Höhe von jeweils €300,00.

VA-Stelle: 1/429-7770

VA-Betrag: €200,00

frei: €200,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge sowohl dem NÖ. Seniorenbund Göllersdorf als auch dem Pensionistenverband Göllersdorf eine Subvention in der Höhe von je €100,00 zuerkennen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Fr. GR Brigitta Pfeifer kommt wieder in den Sitzungssaal.

Der Gesangsverein Göllersdorfer Soundhaufen ersucht um Zuerkennung einer Subvention für das Kalenderjahr 2018 in der Höhe von €1.000,00.

VA-Stelle: 1/321-7540

VA-Betrag: €3.700,00

frei: € 653,20

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Gesangsverein Göllersdorfer Soundhaufen aufgrund der angeführten Projekte eine Subvention in der Höhe von €300,00 zuerkennen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.) **KG. Göllersdorf – Ansuchen um Grundkauf:**

Die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen ist neuer Eigentümer des gesamten Areals der ehemaligen Hofmann-Mühle.

Quer durch dieses Areal verläuft ein Teil des Gemeindegrundstückes Parzelle Nr. 157/8 (ehemaliger Mühlbach), welches Herrn Hofmann seit Jahrzehnten verpachtet wurde. Nunmehr ersucht die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen um Abverkauf dieses Teilstückes.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Abverkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 157/8, KG. Göllersdorf, zum m²-Preis von €72,00 zustimmen.

Sämtliche Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung und grundbücherliche Durchführung gehen zu Lasten der Käuferin.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.) **KG. Bergau – Ansuchen um Grundkauf:**

Herr Stefan Loicht aus Bergau ist Grundstückseigentümer und Bewirtschafter der Grundstücke Parzellen Nr. 433 und 434 der KG. Bergau, Riede Gfletz. Zum Grundstück Parzelle Nr. 434 führt ein mit Gras bewachsener Erdweg (Parzelle Nr. 435, Eigentümer Marktgemeinde Göllersdorf, Öffentliches Gut). Herr Loicht ersucht um Abverkauf des vorgenannten Grundstückes, da der Weg nicht mehr benötigt wird.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Abverkauf des Grundstückes Parzelle Nr. 435, Öffentliches Gut der Marktgemeinde Göllersdorf zum m²-Preis von €6,00 grundsätzlich zustimmen. Voraussetzung für den Abverkauf ist jedoch eine vorherige Vereinigung der Grundstücke Parzellen Nr. 434 und 433, da andernfalls keine Anbindung der Parzelle Nr. 434 an das Öffentliche Gut gegeben ist.
Sämtliche Kosten für Grundstücksvereinigung, Vertragserrichtung und grundbücherliche Durchführung gehen zu Lasten des Käufers.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.) Gebarungsprüfungsbericht:

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat nachstehenden Bericht des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Göllersdorf zur Kenntnis:

Am 14.09.2018 führte der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Göllersdorf eine angesagte Gebarungsprüfung durch.

Die Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt die Übereinstimmung. Es war tagfertig gebucht. Geprüft wurden die Haushaltsbelege, Urlaubslisten, Arbeitsbücher der Gemeindearbeiter und Außenstände der Gemeindeabgaben.
Vom Prüfungsausschuss wird empfohlen, den Urlaubsabbau bei einigen Mitarbeitern zu forcieren.

7.) Region Weinviertel Manhartsberg – „Weinviertel-JET“:

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Region Weinviertel-Manhartsberg eine flächen-deckende bedarfs- und nachfrageorientierte Mikromobilitätslösung ab Anfang 2020 umgesetzt werden soll.

Zielsetzung des Systems ist eine einheitliche Mikromobilitätslösung für alle 24 Gemeinden der Region mit dem Fokus auf die Stärkung der innerörtlichen Erreichbarkeiten bzw. der Ab- und Zubringerfunktion zu höherrangigen öffentlichen Verkehrsangeboten (Bahn und Regionalbus).

Die bestehenden Mikromobilitätslösungen AST Hollabrunn und Schmidatal-Shuttle sollen zeitgerecht in das neue System integriert werden.

Die Mikromobilitätslösung soll durch nachstehende Dienstleistungen möglichst bedarfsorientiert und effizient umgesetzt werden:

- regionsweite Bedienung und Fahrtenvermittlung mit Fokus auf soziale Mobilitätslösung
- Einbindung der regionalen Taxi- und Mietwagenunternehmer
- softwareunterstützte, automatisierte und zentrale Disposition
- Einführung einer Kundenkarte / Mobilitätskarte zur bargeldlosen Abwicklung von Fahrtenaufträgen in der Region

- Errichtung eines einheitlichen, bedarfsorientierten Haltepunktnetzes
- Anerkennung von Zeitkarten (Verbundgebiet des VOR)
- Schnittstelle und Beauskunftung zum öffentlichen Verkehr mit Unterstützung des VOR
- Betriebszeiten MO-SA 7:00 – 18:00 Uhr, SO 9:00 – 18:00 Uhr
- optionale Tourismusvariante: April bis Oktober von 18:00 – 23.30 Uhr (je Gemeinde zu entscheiden und zusätzlich zu finanzieren)

Nach eingehender Debatte stellt der Vorsitzende nachstehenden Antrag.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge einer Beteiligung an der regionsweiten Mikromobilitätslösung zustimmen und nachstehenden Beschluss - unter Vorbehalt bei Beteiligung aller 24 Gemeinden - fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Göllersdorf beschließt die Beteiligung an der regionsweiten Mikromobilitätslösung unter der Voraussetzung einer Beteiligung aller 24 Gemeinden und wird die Umsetzung vorantreiben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Göllersdorf beschließt, dass die dafür erforderlichen Finanzmittel zur Vorfinanzierung in der derzeit kalkulierten Höhe von €68.541,54 für einen dreijährigen Pilotbetrieb, exklusive der optionalen Tourismusvariante, zur Verfügung gestellt werden.

Das sind einmalige Investitionskosten von €3.340,00 sowie laufende Vorfinanzierungskosten für das Betriebsjahr 1: €19.009,23, Betriebsjahr 2: €21.997,00 und für das Betriebsjahr 3: €24.195,38

Die laufenden Betriebskosten sind quartalsmäßig zu zahlen, wobei im Anschluss die bezahlten Rechnungen incl. Zahlungsbelege zur Landesförderung eingereicht werden können. Die voraussichtliche Förderquote beträgt ca. 35 %.

Der tatsächliche Finanzierungsbedarf (= Gesamtkosten abzüglich Landesförderung) beträgt daher für die einmaligen Investitionskosten €2.171,00, für das Betriebsjahr 1: €12.356,00, für Betriebsjahr 2: €14.298,00 und für Betriebsjahr 3: €15.727,00.

Diese prognostizierten Kosten dürfen bei der Teilnahme aller 24 Gemeinden nicht überschritten werden, die tatsächlichen Kosten werden im Zuge der nun folgenden Detailplanung/Projektvorbereitung erarbeitet.

Für die Planung und Umsetzung des Projektes werden alle aktuell bestehenden Fördermöglichkeiten (EU LEADER-Förderung, Land NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm, etc.) angefragt.

Die Einreichung um Förderung des Landes NÖ nach dem NÖ NVFP hat unbedingt vor der Projektumsetzung durch die federführende Gemeinde bzw. die projektverantwortliche Regionsvertretung (gesammelt für das gesamte Projekt) bei der Abteilung RU7 zu erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltungen (GR Raab, GR Sobetzky)

8.) Güterwege – Arbeitsprogramm 2019:

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die im Arbeitsprogramm Güterwege Erhaltung 2019 vorgesehenen Arbeiten zur Kenntnis.

Die geförderten Gesamtbaukosten belaufen sich auf €38.000,00.

Es werden Fördermittel von der Fachabteilung Güterwege sowie Bedarfszuweisungen des Amtes der NÖ. Landesregierung in der Höhe von jeweils €7.600,00 gewährt.

Der 60 %ige Gemeindebeitrag beläuft sich auf €22.800,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge das Arbeitsprogramm Güterwege Erhaltung 2019 genehmigen und die Arbeiten an den Billigstbieter vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.) Gemeindeverbände - Voranschläge 2019:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat nachstehende Voranschläge für das Kalenderjahr 2019 zur Kenntnis:

Gemeindeverband der Walter Lehner Musikschule Holl.	Beitrag	€	87.200,00
Mittelschulgemeinde Stockerau	Beitrag	€	4.200,00
Sonderschulgemeinde Stockerau	Beitrag	€	7.900,00
Sonderschulgemeinde Langenlois	Beitrag	€	4.300,00
Schulgemeinde der allg. Sonderschule Hollabrunn	Beitrag	€	23.500,00
Schulgemeinde der Polytechnischen Schule Hollabrunn	Beitrag	€	7.500,00
Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Hollabrunn	Beitrag	€	38.100,00

10.) Aufschließungsabgabe – Verordnung:

Aufgrund der Gebarungseinschau des Amtes der NÖ. Landesregierung wurde in der Gemeinderatssitzung am 03.10.2018 der Einheitssatz bei der Aufschließungsabgabe angepasst und eine Erhöhung auf €490,00 beschlossen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Göllersdorf hat in seiner Sitzung am 03.12.2018 gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ. Bauordnung 2014 in der derzeit geltenden Fassung, verordnet:

§ 1

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird für das Gebiet der Marktgemeinde Göllersdorf einheitlich mit €490,-- festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Mit Wirksamkeitsbeginn gegenständlicher Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates vom 05.08.2010 außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen (GR Brandl)

11.) Hundeabgabe – Verordnung:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.10.2018 wurde eine Anpassung bei der Hundeabgabe durchgeführt, welche erst durch Verordnung erhoben werden kann.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Göllersdorf hat in seiner Sitzung am 03.12.2018 beschlossen, auf Grund der Bestimmungen des NÖ. Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden die Hundeabgabe wie folgt zu erheben:

- | | |
|--|------------------|
| 1. für Nutzhunde jährlich | € 6,54 pro Hund |
| 2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential
und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3
NÖ. Hundehaltesgesetz jährlich | € 85,00 pro Hund |
| 3. für alle übrigen Hunde | € 26,00 pro Hund |

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten.

Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Verordnung des Gemeinderates vom 17.11.2010 betreffend die Einhebung der Hundeabgabe tritt mit Wirksamwerden dieser Verordnung außer Kraft.

Die jeweils geltenden Kosten für die Hundemarken werden bei Ausfolgung gesondert verrechnet.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen (GR Brandl)

12.) Abänderung Friedhofsgebührenordnung:

Wie in der Gemeinderatssitzung am 03.10.2018 beschlossen, wurden die Tarife bei den Friedhofsgebühren angepasst. Die bestehende Friedhofsgebührenordnung ist daher in den §§ 2, 4, 6 und 7 abzuändern.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

.

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Göllersdorf hat in seiner Sitzung am 03.12.2018 die folgende Abänderung der §§ 2, 4, 6 und 7 Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Göllersdorf, Großstelzendorf und Bergau beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ. Bestattungsgesetz 2007

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt:

Kindergräber (Erdgrabstelle) für Kinder unter 10 Jahre	€	50,00
Einzelne Reihengräber (Erdgrabstelle)	€	50,00

Familiengräber (Erdgrabstelle):

zur Beisetzung bis zu 2 Leichen	€	120,00
zur Beisetzung bis zu 4 Leichen	€	240,00

gemauerte Grabstellen (Grüfte):

zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€	855,00
zur Beisetzung bis zu 3 Leichen (Mittelweg)	€	1.095,00
zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	1.260,00
zur Beisetzung bis zu 6 Leichen (Mittelweg)	€	1.500,00

Urnengräber:

Gräber zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€	120,00
Gräber zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	€	240,00
Grüfte zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€	855,00
Grüfte zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	€	1.260,00

§ 4
Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühren - für das Öffnen und Schließen der Grabstellen, die Beistellung des Versenkapparates und bei gemauerten Grabstellen und Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) incl. der Kosten des Steinmetzes – betragen:

a) Erdgrabstellen aller Art	von Montag bis Freitag	€ 220,00
	an Samstagen	€ 330,00
	an Sonn- und Feiertagen	€ 440,00
b) Urnengräber	von Montag bis Freitag	€ 220,00
	an Samstagen	€ 330,00
	an Sonn- und Feiertagen	€ 440,00
c) Urnen in gemauerten Grabstellen	von Montag bis Freitag	€ 600,00
	an Samstagen	€ 710,00
	an Sonn- und Feiertagen	€ 820,00
d) Urnen in blinden Gräften	von Montag bis Freitag	€ 560,00
	an Samstagen	€ 670,00
	an Sonn- und Feiertagen	€ 780,00
c) gemauerte Grabstellen (Gräfte)	von Montag bis Freitag	€ 600,00
	an Samstagen	€ 710,00
	an Sonn- und Feiertagen	€ 820,00
d) blinde Gräften	von Montag bis Freitag	€ 560,00
	an Samstagen	€ 670,00
	an Sonn- und Feiertagen	€ 780,00

§ 6
Gebühren für die Benützung der Leichenhalle

1. Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle incl. Kühlanlage beträgt für jeden angefangenen Tag €33,00.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
2. Mit dem Tag des Wirksamkeitsbeginnes dieser Abänderung der Friedhofsgebührenordnung treten die §§ 2, 4, 6 und 7 aller vorangegangenen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.
3. Auf Abgabentatbestände für Friedhofsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür 1 Stimme dagegen (GR Brandl)

13.) Abänderung Kanalabgabenordnung:

In der Gemeinderatssitzung am 03.10.2018 wurde beschlossen, die Einheitssätze bei der Kanaleinmündungsabgabe um 5,00 % und bei den Kanalbenützungsgebühren um 3.00 % zu erhöhen..

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Göllersdorf hat in seiner Sitzung am 03.12.2018 die folgende Abänderung der Kanalabgabenordnung und die Wiederverlautbarung beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Göllersdorf

§ 1

In der Marktgemeinde Göllersdorf werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ. Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€11,60** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von €14,621.875,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 21.509 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€9,65** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von €14,348,391,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 38.593 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€3,20** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von €10,506.706,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 32.605 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenutzungsgebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage

- (1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird der Einheitssatz mit **€2,35** festgesetzt..
- (2) Werden Schmutzwässer und Niederschlagswässer in das Kanalsystem eingeleitet, so gelangt ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.
- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€76,22** festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abgegeben.

Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch die Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Mit dem Tag des Wirksamkeitsbeginnes dieser Abänderung der Kanalabgabenordnung treten sämtliche vorangegangenen Kanalabgabenordnungen außer Kraft.

(3) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür 1 Stimme dagegen (GR Brandl)

14.) Voranschlag 2019:

Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2019 ist in der Zeit vom 16.11.2018 bis zum 30.11.2018 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Der ausgeglichene Voranschlag beträgt im ordentlichen Haushalt €4.775.900,00.
Der ausgeglichene Voranschlag im außerordentlichen Haushalt beträgt €1.107.000,00.

Gleichzeitig mit dem Voranschlag sind vom Gemeinderat

- a) der Dienstpostenplan lt. Beilage zum Voranschlag und
- b) der mittelfristige Finanzplan für die Haushaltsjahre 2019 – 2023 zu beschließen.

Der Vorsitzende erläutert den Mitgliedern des Gemeinderates den vorliegenden Entwurf des Voranschlages eingehend.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2019 samt allen Beilagen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Josef Reinwein e.h.

Leopold Maurer e.h.